

Interpellation

Junge Tierärztinnen im Arbeitsmarkt halten – auch nach einer Schwangerschaft

Zu Recht kennen wir Gesetze, welche schwangere Frauen schützen. Möglicherweise können diese Regelungen in ganz spezifischen Fällen zu einer Benachteiligung führen. Schwangere Tierärztinnen im Nutztierbereich dürfen oft schon relativ früh ihre physisch anspruchsvolle und gefährliche Arbeit nicht mehr ausführen. In der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV1) wird in Art. 62, Abs. 3 aufgeführt, welche Arbeiten als gefährlich gelten: Alle, die sich nachteilig auf die Gesundheit der Frauen und ihrer Kinder auswirken. Der Arbeitgeber muss eine schwangere Frau an einen ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz versetzen, wenn Sicherheit und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Frau Umgang hat mit Stoffen, Mikroorganismen oder Gefahr einer Ansteckung von Infektionskrankheiten besteht; z.B. bei der Behandlung von Tieren, die an Toxoplasmose, Tollwut oder anderen Krankheiten erkrankt sind. Ist eine Versetzung unmöglich, darf die Frau im Betrieb nicht mehr beschäftigt werden. Gestützt auf Art. 35 des Arbeitsgesetzes und Art. 64 der Arbeitsgesetz- sowie die Mutterschutzverordnung werden bei Tierärztinnen oft Beschäftigungsverbote von Gynäkologen ausgesprochen. Folge: Die Frau muss mangels gleichwertiger Ersatzarbeit meist zu Hause bleiben und der Arbeitgeber 80 Prozent des Lohnes übernehmen. Dafür kommt jedoch weder die Taggeld- noch eine andere Versicherung auf, was in den meist kleinen Teams oft zu grossen Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen führt. Eine Weiterbeschäftigung nach der Niederkunft ist daher oft nicht mehr möglich. Die jungen Mütter müssen eine neue Arbeit suchen, nicht selten ausserhalb der Branche oder verzichten ganz auf eine Weiterbeschäftigung.

Wie viele Tierärztinnen werden pro Jahr ausgebildet? Wie viele Tierärzte?

Wie viele Tierärztinnen mit abgeschlossenem Studium sind erwerbstätig? Wie viele nicht?

Zu durchschnittlich wie viel Prozent?

Was kostet ein Tiermedizin-Studium?

Kann man in diesem spezifischen Fall von einer Diskriminierung der Frau sprechen?

Welche Optionen sieht der Bundesrat, um diese Situation zu verbessern?

Könnte die Problematik analog zu Deutschland entschärft werden? Arbeitgeber haben bei Beschäftigungsverboten Anspruch auf Zahlung des Entgelts.

Wäre es aus Sicht des Bundesrates denkbar, dass die EO einen Teil des Entgeltes übernimmt?

Nadine Masshardt, 19. Juni 2015